

Förderkreis Iwanuschka

– Satzung –

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Iwanuschka e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 23641Nz eingetragen und ist vom Finanzamt Fürstenwalde als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in den Staaten der GUS behinderten Menschen, insbesondere Kindern, zu helfen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - finanzielle, materielle und fachliche Unterstützung von
 - Organisationen, die mit Behinderten arbeiten,
 - Behinderten und deren Angehörigen
 - Publikationen
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Seminaren und Fortbildungsprogrammen
 - Knüpfen und Pflegen von Kontakten zwischen Organisationen der Behindertenarbeit
 - Personelle Unterstützung durch die Vermittlung von Freiwilligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-60 AO 1990). Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (2) Mitglied kann jede Person werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt. Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Vorstand gerichtet, dieser muss darüber alle Mitglieder informieren. Er entscheidet über die Aufnahme. Eine Aufnahme kann nicht erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder ihr Veto einlegt. Eine Mitgliedschaft auf Probezeit mit eingeschränktem Stimmrecht ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, wobei eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu richten ist, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Verein kann die Möglichkeit bieten, Fördermitglied zu werden. Eine Ordnung über die Fördermitgliedschaft, in der Regelungen über Beitritt, Beitrag sowie Rechte und Pflichten der Fördermitglieder festgelegt werden, wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder mehr Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

- (2) Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Bei Abwahl oder Ausscheiden aus anderen Gründen bleibt der (reduzierte) Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die unter (1) genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch eines von ihnen alleine vertreten.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein, er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten.
- (5) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Wahrnehmung laufender Geschäfte des Vereins
 - d) Erledigung der Kassenverwaltung und Rechnungsführung
 - f) Zusammenarbeit mit den Menschen und Institutionen, die aus Vereinsmitteln eine Unterstützung erhalten oder diese über den Verein ermöglichen (§ 2)
 - g) Vergabe von Mitteln in Projekte
 - f) Bearbeitung von Aufnahmeanträgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann sowohl schriftlich als auch persönlich, telefonisch oder per Email erfolgen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen mit Angabe von Zweck und Gründen von mindestens 25% der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder Stellung beziehen kann. Für einzelne Entscheidungen kann die Zustimmung/Ablehnung schriftlich eingeholt werden
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen, darunter auch eine Änderung des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Über einen (befristeten/endgültigen) Ausschluss aus dem Verein entscheidet eine Zweidrittelmehrheit. Ein Ausschluss kann bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele und bei anderem vereinschädigenden Verhalten vollzogen werden.
- (6) Von der Mitgliederversammlung können Personen mit besonderen Aufgaben betraut und ihnen besondere Rechte übertragen werden. Dies gilt auch für Aufgaben und Rechte, die der Vorstand zu seiner Entlastung an entsprechende Personen delegieren kann.
- (7) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit
 - b) Festlegung des Tätigkeitsbereichs und der Arbeit des Vereins gemäß seinen Zielen
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - d) Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - e) Abnahme der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit
 - g) Beratung von Anträgen und Beschlussfassungen
 - h) Verabschiedung einer Beitragsordnung für Fördermitglieder.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen den Vereinszielen entsprechend zweckgebunden an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 14.05.1999 in Berlin, letzte Änderung am 22.01.2011